



## ENTWURF

### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Donaueschingen vom 26.09.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in öffentlicher Sitzung vom 26.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die Große Kreisstadt Donaueschingen hat mit Verfügung vom 13.09.2023 die Anlegung des Friedhofes „FriedWald Donaueschingen“ in Trägerschaft der Stadt Donaueschingen genehmigt.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den FriedWald Donaueschingen, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt (nachfolgend Betreiberin genannt).
- (2) Der FriedWald Donaueschingen umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von ca. 90,5 Hektar auf folgenden Waldflächen:

Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Donaueschingen		3690	90,5		Berghau		Wald
					Kaplanenloch		Wald
					Eschen		Wald
					Karl Egonschlag		Wald



- (3) Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung des FriedWald-Standortes Donauwiesing beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung**

- (1) Im FriedWald Donauwiesing werden ausschließlich menschliche Kremationsaschen in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt. Sargbestattungen sind nicht gestattet.
- (2) Neben den Einwohnern der Stadt Donauwiesing kann im FriedWald Donauwiesing jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Donauwiesing erworben hat.
- (3) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
- a) Der Baum im FriedWald
  - b) Der Platz im FriedWald
- (4) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der Betreiberin verliehen. Der Träger bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Vertragspartner benennen gegenüber der Betreiberin die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (5) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden am Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (6) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Bestattungsflächen**

- (1) Im FriedWald Donauwiesing erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt:  
Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.



## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Donaueschingen ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
- (2) Die Betreiberin bzw. der Träger oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Blitzschlag, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Donaueschingen geschlossen und darf nicht betreten werden.

### § 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald-Standortes Donaueschingen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, des Trägers, des Waldeigentümers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWald-Standortes Donaueschingen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe bzw. während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - i) zu lärmern oder zu lagern,
  - j) zu rauchen oder Feuer zu machen
  - k) Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWalds Donaueschingen vereinbar sind.



- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betreiberin, des Trägers oder eines von ihnen beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Durchführung der Beisetzung**

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald Donauessingen ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Donauessingen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

#### **§ 7**

#### **Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Donauessingen registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen.
- (2) Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2122
- (3) Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Platz im FriedWald“ endet mit Ablauf der Ruhezeit ab dem Tag der Beisetzung.
- (4) Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhezeit.



- (5) Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
- (6) Die Ruhezeit im FriedWald Donaueschingen beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## **§ 8 Umbettungen**

Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 9 Vorschriften zur Gestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Donaueschingen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) An den Bestattungsbäumen, im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Aufbauten zu errichten,
  - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten.

### **§ 10 Markierungen**

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.



- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Vertragspartnern selbst bestimmt werden, außer an Bestattungsbäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes des FriedWald-Standortes Donaueschingen bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

## **§ 11**

### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Der FriedWald Donaueschingen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 12**

#### **Haftung**

- (1) Der Waldeigentümer, die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Standortes Donaueschingen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald-Standortes Donaueschingen gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Dem Waldeigentümer und der Betreiberin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald-Standortes Donaueschingen entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personenschäden und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet des FriedWald-Standortes Donaueschingen verursacht werden.



### **§ 13 Dokumentation**

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald Donaueschingen betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber dem Träger vorgelegt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers oder des Trägers durchführt,
  - d) entgegen § 9 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
  - e) entgegen § 10 Markierungen an Bestattungsbäumen anbringt,
  - f) entgegen § 11 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt,
  - g) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, des Trägers oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.10.2023 in Kraft.

Donaueschingen, 26.09.2023

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.